

## Überwacht – eBay und der Fiskus

**Vor kurzem hat der Bundesfinanzhof eine grundsätzliche Entscheidung getroffen. Es ging dabei um die Frage, ob ein Ehepaar beim Verkauf einer Vielzahl von Gegenständen über die Internet-Plattform ‚eBay‘ unternehmerisch tätig wird und damit Umsatzsteuer abführen muss.**

Im Urteilsfall wurden während eines Zeitraums von fünf Jahren rund 1.200 Verkäufe

Bei der laufenden Veräußerung von Gegenständen liegt keine private Vermögensverwaltung mehr vor, wenn sich der Verkäufer ähnlicher Mittel wie ein Händler bedient und aktive Schritte zum Vertrieb der Gegenstände unternimmt.

Andere Kriterien gelten dagegen bei der Einkommensteuer. Bei wiederholten und regelmäßigen Internetauktionen ist entscheidend, ob eine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt. Ist dies der Fall, können die Verkäufe nicht mehr der privaten Sphäre zugeordnet werden. Die Grenzen zwischen privater Vermögensverwaltung und Gewerbebetrieb sind fließend. Liegt kein Gewerbebetrieb vor, sind Verkäufe ausnahmsweise als private Veräußerungsgeschäfte einkommensteuerpflichtig, wenn Artikel innerhalb eines Jahres mit Gewinn veräußert werden.



mit einem Gesamtwert von über 100.000 Euro getätigt. Der Bundesfinanzhof hat die Unternehmereigenschaft bejaht, da bei einer Vielzahl von Verkäufen über mehrere Jahre eine nachhaltige, unternehmerische und damit umsatzsteuerbare Tätigkeit vorliegt. Eine Gewinnerzielungsabsicht muss im Bereich der Umsatzsteuer nicht bestehen.

Die OFD München hat bereits 2005 in Bezug auf die zunehmende Bedeutung des Online-Handels die Finanzämter auf notwendige Sachverhaltsermittlungen hingewiesen. Die Diensteanbieter sind zur Auskunft verpflichtet. Und zwar bei Einzelauskunftsersuchen und (bei hinreichendem Anlass) einem Sammelauskunftsersuchen.

(Natalie Gauggel)



Die Fußball-Europameisterschaft steht vor dem Finale. Mit der in Kürze beginnenden parlamentarischen Sommerpause ist auch politisch schon wieder ein Großteil des Jahres 2012 vergangen. Unser Bundesfinanzminister hat sich im Jahr 2012 bisher hauptsächlich mit der Rettung Griechenlands und des Euros befasst. Die Steuerpolitik geriet dadurch immer mehr aus dem Fokus. Von wesentlichen Steuervereinfachungen und gar Steuersenkungen ist aus Berlin nur noch wenig zu hören. Wie Sie in diesem Quartal sehen, führen die kleineren Änderungen und Vereinfachungen für Sie als Steuerbürger nicht zu spürbaren Entlastungen, sondern zu einer Vielzahl neuer Vorschriften. Dabei stehen wir Ihnen aber wie gewohnt als kompetenter Partner zur Seite.

Ihr

Rainer Hermle

### Aus dem Inhalt:

- ✓ Überwacht – eBay und der Fiskus
- ✓ Erweitert – Überlassung von Datenverarbeitungsgeräten
- ✓ Vereinfacht – Kinderbetreuungskosten
- ✓ Geändert – Steuerabkommen Schweiz
- ✓ Unerledigt – Gelangensbestätigung
- ✓ Vereinheitlicht – Zahlungsverkehr in der EU

# Erweitert – Überlassung von Datenverarbeitungsgeräten

**Am 11.5.2012 wurde das Gemeindefinanzreformgesetz verkündet. Darin eingepackt war eine deutliche Erweiterung der Steuerbefreiung für die Überlassung von Datenverarbeitungsgeräten.**

In Zeiten von Internet, Smartphones und Tablets hat sich der Gesetzgeber dazu entschlossen, nicht mehr nur die private

Nutzung von Personalcomputern und Telekommunikationsgeräten durch Arbeitnehmer steuerfrei zu stellen. Der Arbeitgeber kann seinen Arbeitnehmern ab sofort sämtliche Datenverarbeitungsgeräte, wie z. B. Smartphones, Tablets, Navigationsgeräte samt Zubehör zur Verfügung stellen. Ebenso ist die Überlassung von System- und Anwendungssoftware steuerfrei, sofern diese auch

betrieblich eingesetzt wird. Es spielt folglich keine Rolle mehr, ob die betriebliche Software auf einem privaten oder betrieblichen PC eingesetzt wird.

Die Steuerbefreiung betrifft wie bisher nur die Überlassung an Arbeitnehmer. Unternehmer und freie Mitarbeiter profitieren nicht von der Neuregelung.

(Karin Dortenthon)

# Vereinfacht – Kinderbetreuungskosten

**In den letzten Jahren hat der Gesetzgeber mehrfach an den umständlichen Regelungen zur Abzugsfähigkeit von Kinderbetreuungskosten Änderungen vorgenommen. Mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 wurden die Regelungen ab dem Jahr 2012 erheblich vereinfacht.**

Bis zum Jahr 2011 musste beim Abzug von Kinderbetreuungskosten unterschieden werden, ob es sich um Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben handelt. Bei erwerbstätigen Eltern war ein Abzug als Betriebsausgaben oder Werbungskosten vorzunehmen.

Eine Berücksichtigung als Sonderausgaben war möglich, wenn sich die Eltern in Ausbildung befanden, behindert oder krank waren. Lediglich Aufwendungen für Kinder zwischen drei und fünf Jahren konnten unabhängig von der Situation der Eltern als Sonderausgaben berücksichtigt werden (so genannte „Kindergartenregelung“). Diese Unterscheidung war in der Praxis sehr umständlich.

Ab dem Jahr 2012 sind nun alle Kinderbetreuungskosten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres grundsätzlich und unabhängig von der Situation der Eltern als Sonderausgaben zu berücksichtigen. Eine weitere Differenzierung entfällt.

Als abzugsfähige Aufwendungen kommen wie bisher Kosten für die Unterbringung von Kindern in Kindergärten oder bei Tagesmüttern, für die Beschäftigung von Kinderpflegern, Erziehern oder Aufwendungen für die Betreuung von Hausaufgaben in Betracht. Nicht abzugsfähig sind dagegen Aufwendungen für Nachhilfe oder Freizeitaktivitäten wie zum Beispiel Tennis- oder Reitunterricht. Abgezogen werden können zwei Drittel der Aufwendungen, höchstens jedoch 4.000 Euro je Kind. Als Nachweis verlangt das Finanzamt eine Rechnung und einen Zahlungsbeleg.

(Bettina Schlegel)

# Geändert – Steuerabkommen Schweiz

**Im SP&P-Quartal 46 haben wir von dem geplanten Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und der Schweiz berichtet. Nachdem das Abkommen besonders in SPD-regierten Bundesländern höchst umstritten war, hatte Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble Nachverhandlungen mit seiner Schweizer Amtskollegin Widmer-Schlumpf aufgenommen.**

Am 5.4.2012 wurde nunmehr das Änderungsprotokoll zum Steuerab-

kommen in Bern unterzeichnet. Unter anderem haben sich die Finanzminister auf die Anhebung des Satzes für die pauschale Nachbesteuerung bisher unversteuerter Kapitalanlagen von 19 bis 34% auf 21 bis 41% der Anlage geeinigt. Zudem wurde die jährliche Anzahl der Auskunftersuchen deutscher Steuerfahnder von 999 auf maximal 1.300 Gesuche erhöht.

Die Besteuerung künftiger Kapitalerträge in der Schweiz erfolgt in Höhe von 26,375%, was dem deutschen Abgeltungssteuersatz entspricht.

Neu in das Abkommen aufgenommen wurde eine pauschale Besteuerung von Erbfällen. Stimmen die Erben einer Offenlegung der Erbschaft gegenüber dem deutschen Fiskus nicht zu, wird eine Steuer in Höhe von 50% der Kapitalanlagen erhoben.

Im Wirtschaftsausschuss ist keine Empfehlung an den Bundesrat zustande gekommen. Danach war abzusehen, dass der Bundesrat der Vorlage am 15.6.2012 nicht zustimmt. Das Abkommen sollte am 1.1.2013 in Kraft treten.

(Matthias Keller)



# Unerledigt – Gelangensbestätigung

**Anfang dieses Jahres wurde die so genannte Gelangensbestätigung als neue Form für den Belegnachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen eingeführt.**

Aus Billigkeitsgründen hatte die Finanzverwaltung die Anwendung der Neuregelung bereits zweimal verschoben und an einem Schreiben zur praktischen Umsetzung der Vorschrift gearbeitet (SP&P-Quartal 48). Wir hatten gehofft, Ihnen in dieser Ausgabe die konkreten Bestimmungen vorstellen zu können.

Nach massiver Kritik aus der Wirtschaft wurde die Anwendung der Vorschriften

erneut hinausgeschoben. Nun sollen die gesetzlichen Regelungen nochmals überarbeitet werden. Bis zum Inkrafttreten der Änderungen (diesmal ohne Termin!) kann der Belegnachweis weiterhin nach den bisherigen Vorschriften geführt werden.

Wie die Neuregelung aussehen wird und wann diese in Kraft treten soll, ist derzeit unklar. Es ist davon auszugehen, dass die neuen Vorschriften erst ab dem Jahr 2013 anzuwenden sind. Wir werden Sie selbstverständlich über die aktuellen Entwicklungen auf dem Laufenden halten. Bis dahin empfehlen wir Ihnen, weiterhin wie bisher zu verfahren.

(Stephan Berse)

# Vereinheitlicht – Zahlungsverkehr in der EU

**Künftig soll der Zahlungsverkehr in der Europäischen Union vereinheitlicht werden. An der Single Euro Payments Area (SEPA) werden neben den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums auch die Schweiz und Monaco teilnehmen.**

Ziel ist es, einheitliche Verfahren und technische Standards für elektronische Zahlungen zu schaffen. Insbesondere Überweisungen, Lastschriftverfahren und Kartenzahlungen sollen künftig europaweit so einfach und schnell sein wie im Inland.

Am 25.4.2012 hat das Bundeskabinett den Entwurf des SEPA-Begleitgesetzes beschlossen, das den Übergang auf die neuen Vorschriften regeln soll. Grundsätzlich werden ab dem 1.2.2014 die bisher in Deutschland gebräuchlichen Überweisungs- und Lastschriftverfahren abgelöst. Mit einer Übergangsfrist für Privatkunden bis 1.2.2016 werden auch die Kontonummern und Bankleitzahlen vollständig ersetzt durch eine internationale Kontonummer (IBAN/International Bank Account Number) und eine inter-

ationale Bankleitzahl (BIC/Bank Identifier Code).

Besonderheiten ergeben sich beim Lastschriftverfahren. Wer künftig am europäischen Lastschriftverfahren („SEPA Direct Debit“) teilnehmen will, benötigt eine sogenannte Gläubiger-Identifikationsnummer (CI/Creditor Identifier), die online bei der Deutschen Bundesbank beantragt werden kann. Grund ist eine konto-unabhängige und eindeutige Identifizierung des Gläubigers der Lastschrift. Bereits erteilte Einzugsermächtigungen sind weiterhin gültig. Hier sind nur Informationspflichten zu beachten. Abbuchungsaufträge können aufgrund der rechtlichen Ausgestaltung nicht weitergenutzt werden, es muss eine erneute Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner erfolgen.



Insgesamt werden sich durch das SEPA-Verfahren einige Umstellungen und Änderungen ergeben. Es erfolgt aber eine Vereinheitlichung und somit auch Erleichterung im europäischen Zahlungsverkehr.

(Susanne Burster)



++Im Jahr 2011 haben Behörden alleine über die BaFin Datensätze von über 1.050.726 Konten abgerufen (Bundesregierung 22.02.2012)++

++Die Kosten für die Ablegung einer Jägerprüfung sind steuerlich nicht abziehbar (BFH 07.03.2012)++

++Arbeitgeber müssen persönliche Daten und Fotos ausgeschiedener Arbeitnehmer von ihrer Homepage löschen (Hessisches LAG 09.03.2012)++

++Ein Sturz auf Salatsauce in der Werkskantine stellt keinen Arbeitsunfall dar (SG Heilbronn 26.03.2012)++

++Die Kosten für die Abschirmung einer Eigentumswohnung vor Elektrosmog können steuerlich absetzbar sein (FG Köln 02.04.2012)++

++Schmerzensgeldansprüche nach einem Friseurbesuch kommen nur in Betracht, wenn dauerhafte Schäden am Haar oder der Kopfhaut verursacht wurden oder die betroffene Person durch einen völlig misslungenen Haarschnitt quasi „entstellt“ ist (AG München 16.04.2012)++

++Die Vorverlegung eines Rückflugs um 10 Stunden kann den Reiseveranstalter zum Schadensersatz verpflichten (BGH 17.04.2012)++

++Die Tarifgemeinschaft Christlicher Gewerkschaften für Zeitarbeit und Personalserviceagenturen (CGZP) war seit deren Gründung nie tariffähig (BAG 22.05.2012)++

++Nach einem Urteil des EuGH wurde der ermäßigte Steuersatz von 7 % auf Pferde mit Wirkung zum 1.7.2012 aufgehoben.

Anm.: Damit werden Pferd und Esel nun endlich gleichgestellt. Maulesel sind nach wie vor begünstigt (vgl. auch SP&P-Quartal 42)++



## SP&P Intern

### Im April



Seit April verstärkt Frau Anja Kramer unser Team. Herzlich willkommen!

### Im Mai



Mit Herrn Dittmar haben wir im Mai sein 25-jähriges Kanzlei-Jubiläum gefeiert.

### Im Juni



Im Juni freuen wir uns, dass Frau Sandra Schmidt bereits seit 10 Jahren bei uns im Team ist!



## Ausführliche Informationen

erhalten Sie gerne von uns, unserem Berater-Team und im Internet unter [www.spp-ulm.de](http://www.spp-ulm.de)

Herr Dipl.-Betriebswirt (FH)  
**Stephan Berse**, Steuerberater

Frau Dipl.-Betriebswirtin (BA)  
**Susanne Burster**, Steuerberaterin

Frau Dipl.-Betriebswirtin (FH)  
**Karin Dortenthon**, Steuerberaterin

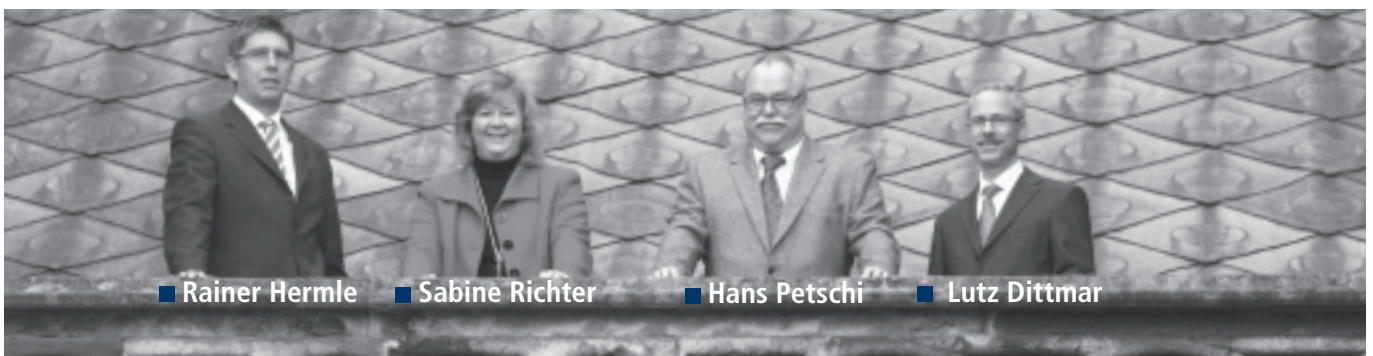
Frau Finanzwirtin  
**Natalie Gauggel**, Steuerberaterin

Frau Dipl. oec.  
**Tanja Grosser**, Steuerberaterin

Herr Dipl.-Betriebswirt (BA)  
**Achim Halder**, Steuerberater

Frau Dipl.-Betriebswirtin (BA)  
**Jacqueline Selbmann**, Steuerberaterin

Herr Dipl.-Wirtschaftswissenschaftler  
**Manuel Steller**, Steuerberater



■ Rainer Hermle

■ Sabine Richter

■ Hans Petschi

■ Lutz Dittmar

Das SP&P-Quartal 50 erscheint im Herbst 2012.

Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

# SP&P

Syrilinstraße 38 | 89073 Ulm  
Telefon 0731 96644-0  
Telefax 0731 96644-66  
[office@spp-ulm.de](mailto:office@spp-ulm.de) | [www.spp-ulm.de](http://www.spp-ulm.de)